

Update Jänner 2019

1 Ziel und Zweck der Richtlinie

Es ist seit längerem das Bestreben des ÖBV den ihm über die Landesverbände angeschlossenen Mitgliedsvereinen die administrative Abwicklung der AKM-Angelegenheiten möglichst zu erleichtern.

Dazu zählen laufende Bestrebungen die vertragstechnischen Details, in dem die Zusammenarbeit zwischen AKM und dem ÖBV, sowie den angeschlossenen Mitgliedsvereinen grundsätzlich definiert ist, im Sinne der Musikkapellen zu verbessern.

Ebenso wurde in einem gemeinsamen Projekt mit der AKM das Ziel verfolgt, über eine zentrale Internetschnittstelle die Programmmeldungen auf eine rasche und unbürokratische Weise einzubringen.

Als Nebeneffekt sollen vor Allem die österreichischen Komponisten mehr finanzielle Mittel für ihr Schaffen erhalten um vermehrt österreichische Blasmusikliteratur anbieten zu können. Durch die getrennte und exakte Erstellung der Programmmeldungen soll eine gute Übersicht über die gespielte Blasmusikliteratur geschaffen und durch die einfache Eingabe über Internet eine flächendeckende Meldemoral erreicht werden. Darüber hinaus soll die Höhe der AKM-Abgaben im Wege der Kopfquote für die Vereine in erträglichen Grenzen gehalten werden.

Auf Initiative des ÖBV wurde speziell für diese AKM-Meldung ein EDV-Programm entwickelt, welches die Akzeptanz der Landesverbände gefunden hat. Diese Software wird allen angeschlossenen ÖBV-Mitgliedsvereinen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die vorliegende Richtlinie soll für die Verantwortlichen in den Musikvereinen eine Erläuterung zum AKM/ÖBV-Vertrag darstellen und somit die Aufgaben, die im Zusammenhang mit AKM bestehen, näher erklären.

2 Vertrag zwischen AKM und ÖBV

Zwischen der AKM (Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten, Musikverleger reg. Genossenschaft m.b.H.) und dem ÖBV (Österreichischer Blasmusikverband) gibt es einen partnerschaftlichen Vertrag, in dem den Mitgliedskapellen des ÖBV die Bewilligung der Aufführung von Werken grundsätzlich erteilt wird.

Im Gegenzug verrechnet die AKM einen jährlichen Pauschalbetrag, der aus einer Kopfquote der einzelnen Musikkapellen errechnet wird (siehe 7 Anhang – Kopfquotenberechnung). Es obliegt den Landesblasmusikverbänden diese jährlichen Pauschalbeträge der Musikkapellen zu erheben und an die AKM zu übermitteln. Mit dem Pauschalbetrag ist ein Großteil der Eigenveranstaltungen eines Musikvereines im Sinne der AKM-Gebühren abgedeckt, wofür dann kein eigenes Aufführungsentgelt mehr zu entrichten ist. Ausnahmen davon sind unter Abschnitt 2.1 aufgelistet. Für diese nicht pauschalierten Eigenveranstaltungen vergibt die AKM nach Veranstaltungsanmeldung, abhängig von der Art der Veranstaltung, die Lizenz gemäß dem sogen. „autonomen Tarif“, wofür die AKM den ÖBV-Mitgliedskapellen eine Ermäßigung von 40 % gewährt, sofern nicht ein Mindestsatz zur Anwendung kommt.

Der Vertrag zwischen AKM und ÖBV regelt ebenfalls die Programm-Meldepflichten seitens der Musikvereine an die AKM. Die Musikkapellen sind daher verpflichtet, detaillierte Programme aller öffentlich aufgeführten Werke der AKM zu melden, welche der AKM als Grundlage zur Auszahlung von Tantiemen an Komponisten, Arrangeure und Verleger dienen.

Die aktuelle Fassung des Vertrages ist mit 4. Juni 2012 datiert und gilt seit 1. 1. 2012.

2.1 Nicht-pauschalierte Eigenveranstaltungen von Musikvereinen

Mit dem Pauschalbetrag sind alle eigenen Veranstaltungen von Mitgliedskapellen, von Bezirks- und Landesverbänden und des ÖBV abgedeckt, sofern das Programm der Veranstaltung bestritten wird von

- Mitgliedskapellen des ÖBV
- einer oder mehreren Auswahlgruppen einer Blasmusikkapelle, eines Bezirks- oder Landesverbandes bzw. des ÖBV, sofern sie im Auftrag derer musizieren
- einem Bezirks- oder Landesblasorchester

wobei Auswahlorchester und Auswahlgruppen sich aus MusikerInnen mehrere Musikkapellen zusammensetzen können, die jeweils Mitglied des ÖBV sein müssen.

Mit der Pauschalierung (Kopfquote) nicht abgedeckt sind:

- Veranstaltungen, bei welchen das Programm nicht überwiegend von Mitgliedskapellen des ÖBV bestritten wird
- Veranstaltungen bei denen ein Mitveranstalter zusätzlich zu einem dem ÖBV angeschlossenen Verein auftritt
- Veranstaltungen mit Tanz
- Tonfilmvorführungen
- Konzerte bei denen Berufs-Musikerkapellen mitwirken

3 Meldepflichten

3.1 Veranstaltungsanmeldungen

Veranstaltungsanmeldungen sind grundsätzlich vom Veranstalter selbst durchzuführen. Wenn ein Musikverein nur Mitwirkender bei einem anderen Fremdveranstalter ist, dann trifft ihn diese Meldepflicht nicht.

Bei eigenen Veranstaltungen eines Musikvereines ist zu unterscheiden, ob eine solche bezüglich Abrechnung:

- über die Kopfquote (Pauschalierung) abgedeckt ist (siehe Liste unter 2.1) oder
- über das eigens zu entrichtende Aufführungsentgelt des Veranstalters laut autonomen Tarif der AKM gedeckt wird

Im ersten Fall (Abdeckung über Kopfquote) ist keine Veranstaltungsmeldung der Eigenveranstaltung erforderlich. Im zweiten Fall ist die Veranstaltung mindestens 3 Tage vor der Aufführung direkt bei der AKM über das Internet unter www.akm.at zu melden.

3.2 Musikprogrammmeldungen

Es besteht Programmmeldepflicht für alle Aufführungen aller Vereine, egal ob Eigen- oder Fremdveranstaltung während des gesamten Jahres, unabhängig vom Anlass und in welchen Gruppen, vom Ensemble, über die Jugendblasorchester bis zum vollzähligen Verein.

Die Programmmeldung erfolgt auch für Gruppen im Namen der jeweiligen Musikkapelle. Es gilt das Prinzip, dass jeder Musikverein für die Meldung aller gespielten Musikstücke aller seiner Ensembles, egal bei welchen Veranstaltungen, verantwortlich ist (dies gilt beispielsweise auch bei Verbandsveranstaltungen).

3.2.1 Meldefrist

Meldepflichtig ist jeder Musikverein, vertreten durch den Obmann, mindestens einmal jährlich. Die Meldeperiode ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Abgabefrist der Musikprogrammmeldung des abgelaufenen Jahres ist spätestens der 31. Jänner des Folgejahres, wobei der AKM laufende Programm-meldungen (nach jeder Aufführung) willkommen sind.

3.2.2 Meldungsdurchführung

Alle Programmmeldungen seitens von Mitgliedsvereinen der Landesverbände sind über die Internetschnittstelle, welche bei der ÖBJ (Österreichische Blasmusikjugend) besteht, eingebracht werden, wozu jeder Verein eine eigene Zugangsberechtigung erhält (über den jeweiligen Landesverband).

Die Einstiegsadresse hierzu lautet: www.blasmusik.at – Link „Login - ÖBV-Datenbank“ in der Fußzeile.

Bei einzelnen Landesverbänden bestehen eigene Verwaltungsprogramme zur Einbringung der Meldungen, wobei die Daten dann seitens der Landesverbände an dieselbe Datenbank weiterübermittelt werden.

Es ist mit der AKM vereinbart, dass bei Meldungen auf sonstigen Wegen auf diese Internetschnittstelle verwiesen wird.

Grundsätzlich sind bei der Programmmeldung 2 Listen zu bedienen:

1. Auflistung aller absolvierten Veranstaltungen (Eigenveranstaltungen und Fremdveranstaltungen) aller Gruppen bzw. des Gesamtvereines, wobei Termine, Veranstalter, Aufführungsorte etc. anzugeben sind
2. Liste der gespielten Musikstücke (Titel, Komponist, Arrangeur, Anzahl der Aufführungen, etc.)

Bei der Auflistung der Veranstaltungen in der Programmmeldung ist zu unterscheiden, ob diese in der Abrechnung unter die Kopfquote fallen oder nicht (siehe Abschnitt 2.1).

Bedienungsanleitung des Meldeprogrammes: Diese ist ein integrierender Bestandteil dieser Richtlinie, ist jedoch in einem gesonderten Dokument hinterlegt, und kann nach Anmeldung unter oben genannter Internetadresse heruntergeladen werden.

4 Zusatzinformationen

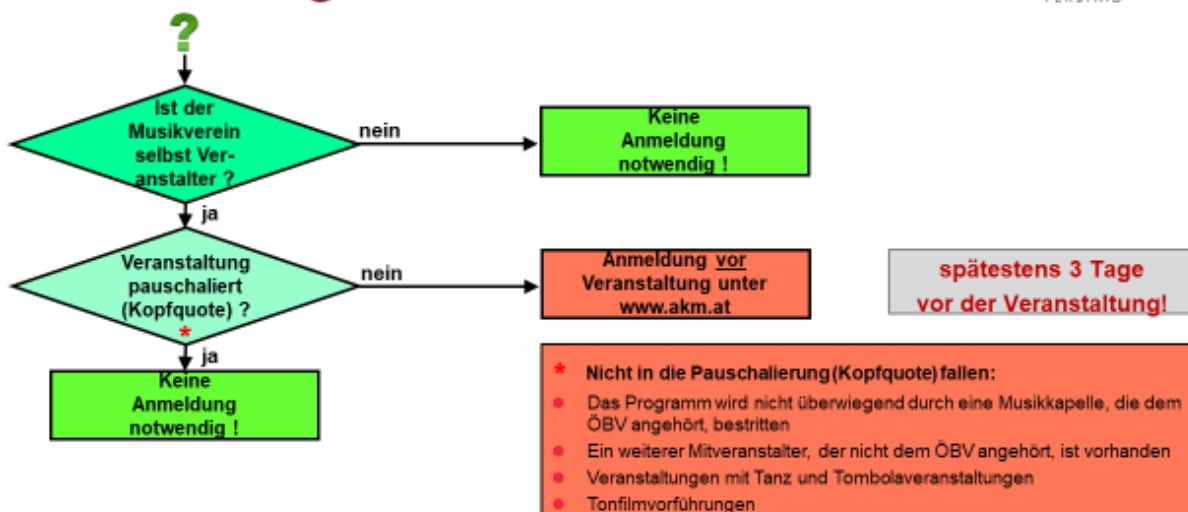
- Im Rahmen des AKM/ÖBV-Vertrages erteilt die AKM namens der AUSTRO-MECHANA die Bewilligung zur Vervielfältigung von Werken der Tonkunst auf Mitteln zur wiederholbaren Wiedergabe (Ton-, Bild-, oder Bildtonträger), an denen die AUSTRO-MECHANA Rechte besitzt. Nicht eingeschlossen ist das Recht zur Verbreitung.
- Ebenso erteilt die AKM namens der LITERAR-MECHANA die Bewilligung Sprachwerke einschließlich Bühnenwerke, sowie musikdramatische Werke auf Ton-, Bild-, oder Bildtonträger im eigenen Betrieb zu vervielfältigen, sofern der LITERAR-MECHANA die Nutzungsrechte übertragen wurden. Nicht eingeschlossen ist das Recht zur Verbreitung.
- Die AKM erklärt namens der LSG, dass durch die vereinbarte Zahlung der Anspruch auf Vergütung für die Benützung von Schallträgern zur öffentlichen Wiedergabe abgegolten ist.
- Die AKM ist berechtigt, von jenen Vereinen, die keine Musikprogramme melden, eine Pönale in der Höhe von € 100,-- einheben. Die Bezahlung der Pönale entbindet jedoch nicht von der Pflicht der Programmmeldung.

5 Gültigkeit und Umsetzung

Diese Richtlinie wird mit Beschluss des ÖBV-Präsidiums vom 24. August 2012 in Kraft gesetzt und ersetzt jede frühere Version. Die Landesverbände und deren Blasmusikbezirke sind für die lückenlosen Informationen an die Mitgliedsvereine verantwortlich. Die Landes-EDV-Referenten, welche detaillierte Informationen über die Softwarelösung erhalten haben, stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

6 Anhang – Schematische Darstellung „Veranstaltungsanmeldungen“

AKM-Veranstaltungsanmeldungen



7 Anhang – Kopfquotenberechnung

Die Pauschalbeträge (Kopfquoten) wurden für das Jahr 2020 neu berechnet, da laut Indexklausel, welche in der ÖBV/AKM-Vereinbarung vorgesehen ist die entsprechende Schwelle überschritten wurde, woraus sich nun die dargestellten Sätze für die Pauschalbeträge pro aktivem Musiker einer Musikkapelle ergeben.

Zu Aktiven MusikerInnen zählen alle Personen/Vereinsmitglieder die aktiv (bei öffentlichen Aufführungen) ein Instrument spielen, einschl. Kapellmeister und Stabführer, nicht aber Marketenderinnen und Fähnriche etc. Für Personen, die in mehreren Vereinen Mitglied sind ist die Kopfquote jeweils von jedem dieser Vereine fällig.

Kopfquote seit 01.01.2026	exkl. 20% MwSt	inkl. 20% MwSt
je Einzelmitglied und Jahr	€ 9,01	€ 10,81
Jugendkapellen je Einzelmitglied und Jahr	€ 4,53	€ 5,44
in Gemeinden bis 500 Einwohner je Einzelmitglied und Jahr	€ 6,31	€ 7,57

Eine genaue Definition, wann ein Verein unter dem Pauschalbetrag für eine Jugendkapelle fällt, ist dem AKM/ÖBV-Vertrag zu entnehmen.